



Landratsamt Freising
Sachgebiet 25
Landshuter Straße 31
85356 Freising

Informationen

zum

Bildungs- und Teilhabe- paket



Das Bildungs- und Teilhabepaket folgt der
Leitidee: Mitmachen möglich machen –
Chancen eröffnen.

(Stand: 7/26)

Wer kann Leistungen erhalten?

Ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht grundsätzlich für Kinder und Jugendliche, die eine der nachfolgend genannten Sozialleistungen beziehen:

- ❖ Wohngeld (WoGG)
- ❖ Kinderzuschlag (BKGG)
- ❖ Sozialhilfe (SGB XII)
- ❖ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Bezieher/innen von Leistungen der „neuen Grundsicherung“ (ehem. Bürgergeld) haben grundsätzlich ebenfalls einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe. Die Anträge/Bedarfsanzeigen sind jedoch seit 01.07.2026 direkt beim Jobcenter Freising einzureichen.

Das Bildungspaket gilt für bedürftige Kinder und Jugendliche, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Im Rechtskreis des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind der Bezug einer Ausbildungsvergütung sowie die Altersgrenze von 25 Jahren irrelevant. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. Musikschule oder

Sportverein) werden zwar unabhängig vom Erhalt einer Ausbildungsvergütung, jedoch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht.

Im Bildungs- und Teilhabepaket sind im Einzelnen folgende Leistungen berücksichtigt:

- Übernahme der tats. Kosten für Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Schule und Kindertageseinrichtung
- Pauschalbeträge für den Schulbedarf: jährliche Anpassung der Leistungshöhe (s. Homepage)
- Kostenübernahme für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule oder Kita (ausgenommen Hort)
- Kostenübernahme für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung
- Kostenübernahme für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, soweit die Kosten nicht anderweitig übernommen werden
- Pauschal 15,00 € monatlich für kostenpflichtige Freizeitaktivitäten (z. B. Musikschule oder Sportverein)

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Fr. Ilmberger

Telefonnr.: 08161/600-32570

E-Mail: Sozialhilfe-SGB12@kreis-fs.de

Homepage: www.kreis-freising.de

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist aufgrund einer Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich das Erfordernis einer schriftlichen Antragstellung auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entfallen. Um dennoch die für eine Bearbeitung der Leistungen erforderlichen Angaben zu erhalten, steht unser Formblatt „Bildung und Teilhabe: Antrag/Anzeige eines Bedarfes“ zur Verfügung.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Bei Teilnahme an eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Fahrten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen die tatsächlich anfallenden Kosten (ausgenommen Taschengeld) von der Sozialverwaltung Freising übernommen und direkt an die Schule/Lehrkraft oder die entsprechende Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) überwiesen. Hierfür werden lediglich die Elternbriefe über die Ankündigung der geplanten Ausflüge/Fahrten benötigt. Sollte für die Begleichung der Kosten nur Barzahlung vorgesehen sein, müsste der fällige Betrag vorgeleistet werden. Dieser wird gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises (z. B. Quittung mit Stempel und Unterschrift der Schule oder der Kindertageseinrichtung) erstattet. Bei Angabe einer Bankverbindung müssen die Kosten von der Sozialverwaltung Freising direkt an die Schule/Lehrkraft bzw. an die Kindertageseinrichtung überwiesen werden.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Zum Kauf von Verbrauchsmaterialien (z. B. Hefte, Stifte) werden bei Schülerinnen und Schülern Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf berücksichtigt. Die

Höhe der Pauschalen wird seit 01.02.2021 jährlich angepasst (akt. Leistungshöhe s. Homepage). Voraussetzung hierfür ist der Bezug einer Sozialleistung zum 1. August bzw. im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im September und zum 1. Februar eines jeden Jahres. Für Schüler/innen, die am 1. August unter 7 Jahre bzw. über 15 Jahre alt sind, ist ein Nachweis über den Schulbesuch (Schulbescheinigung) im betreffenden Schuljahr vorzulegen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für Leistungsberechtigte, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kindertageseinrichtung (ausgenommen Hort) oder in der Schule (Mittags-/Ganztagesbetreuung) teilnehmen, sieht das Bildungs- und Teilhabepaket eine Übernahme der hierfür anfallenden Aufwendungen vor. Für Schüler und Schülerinnen, die das Mittagessen nicht in schulischer Verantwortung, sondern in einem Hort einnehmen, hat der Gesetzgeber die im Bildungs- und Teilhabepaket berücksichtigten Leistungen auf den 31.12.2013 begrenzt. Entsprechende Anträge sind beim Jobcenter Freising (Kundenbüro, Parkstr. 11, 85356 Freising) oder beim Amt für Jugend und Familie Freising (SG54Kita-zuschuesse@kreis-fs.de) zu stellen.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Für Schulkinder ist eine Übernahme der Kosten für eine erforderliche Lernförderung (Nachhilfeunterricht) möglich, wenn nach Einschätzung der Lehrkraft das Erreichen der wesentlichen Lernziele (z. B. Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe bzw. ein ausreichendes Leis-

tungsniveau) ohne eine ergänzende außerschulische Lernförderung nicht gesichert werden kann. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, werden auf entsprechenden Antrag die angemessenen Kosten (Privatperson ohne pädagogische Ausbildung: 12,50 €/Std; Institut/pensionierte Lehrkraft: 22,50 €/Std.) für einen Nachhilfeunterricht in den Problemfächern im von der Schule bestätigten Umfang bis maximal zum Ende des lfd. Schuljahres übernommen.

Schülerbeförderung

Mit dieser Leistung werden für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die hierfür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Allerdings gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die an einer kostenpflichtigen Freizeitaktivität (z. B. Musikunterricht, Vereinsmitgliedschaft) teilnehmen, erhalten einen Zuschuss von pauschal 15,00 € monatlich zu den hierfür entstehenden Kosten. Bei Bedarf ist vom Anbieter der Freizeitaktivität (z. B. Sportverein, Musikschule) eine Bescheinigung auszufüllen und mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Die ausgefüllte Bescheinigung ist anschließend bei uns einzureichen. Die zur Verfügung stehenden Teilhabeleistungen werden entweder als Direktzahlung oder Erstattungsleistung erbracht.